

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Daten- und Persönlichkeitsschutz bei der Veröffentlichung insolvenzrechtlicher Daten über das Internet

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Hintergrund der Prüfbite: Änderung des § 9 InsO	2
II. Rechtstatsächliche Ausgangslage: Derzeitige Verbreitung insolvenzrechtlich relevanter Daten im Internet	2
1. Unmittelbare Veröffentlichung durch die Insolvenzgerichte	2
2. Gezielte Übernahme insolvenzrechtlicher Veröffentlichungen durch Dritte	2
3. Internetveröffentlichungen unmittelbar durch den Bundesanzeiger	2
4. Insolvenzwirtschaftlich relevante Daten in anderen Internetangeboten	3
III. Rechtliche Situation nach Inkrafttreten des InsOÄndG	3
IV. Bewertung der derzeitigen Rechtslage	3
1. Keine Strafbarkeit der Verbreitung insolvenzspezifischer Daten nach dem StGB	3
2. Ordnungswidrigkeit nach § 43 BDSG	4
3. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche	4
V. Bewertung einer gesetzlichen Neuregelung	5
VI. Ergebnisse	6

Der 14. Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit seinem Beschluss zum Entschließungsantrag vom 27. Juni 2001 um Prüfung gebeten, wie verhindert werden kann, dass Daten, die gemäß § 9 InsO n. F. im Internet veröffentlicht werden, nach Ablauf der gesetzlichen Löschungsfrist durch Dritte über das Internet verbreitet werden. In die Prüfung sollen auch ähnliche Sachverhalte und die Schaffung einer Bußgeldvorschrift einbezogen werden.

I. Hintergrund der Prüfbite: Änderung des § 9 InsO

Hintergrund der Prüfbite ist die Änderung des § 9 InsO durch das InsOÄndG vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710). Öffentliche Bekanntmachungen können danach nicht mehr nur in einem Veröffentlichungsblatt, sondern stattdessen in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Bestimmung des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems (der Internetplattform) obliegt dabei – wie die Bestimmung des amtlichen Veröffentlichungsblatts – den Landesjustizverwaltungen. Aufgrund von § 9 Abs. 2 InsO n. F. hat das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten dieser Internetveröffentlichung durch eine Rechtsverordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) geregelt, in der insbesondere Löschungsfristen und Vorschriften über die Datenauthentizität und -integrität enthalten sind. Als bisher einziges Bundesland hat Nordrhein-Westfalen durch Allgemeine Verfügung (AV) des Justizministeriums vom 13. März 2002 (JMBl. NRW S. 82) die Internetseite www.insolvenzen.nrw.de zum ausschließlichen Veröffentlichungssystem für die landesrechtlichen Bekanntmachungen in Insolvenzsachen bestimmt.

Von der bisherigen Gesetzesänderung nicht berührt ist die Pflicht der Insolvenzgerichte, bestimmte Beschlüsse (namentlich Insolvenzeröffnungs-, Aufhebungs- und Einstellungsbeschlüsse) zusätzlich zu der Veröffentlichung nach § 9 InsO auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

II. Rechtstatsächliche Ausgangslage: Derzeitige Verbreitung insolvenzrechtlich relevanter Daten im Internet

Bereits heute sind Informationen über Insolvenzverfahren in vielfältiger Weise über das Internet abrufbar:

1. Unmittelbare Veröffentlichung durch die Insolvenzgerichte

Vereinzelt haben Insolvenzgerichte bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung damit begonnen, Veröffentlichungen über eigene Internetplattformen zu verbreiten. Sie haben sich dabei auf die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 InsO gestützt, nach der das Gericht weitere Veröffentlichungen veranlassen kann. Beispielhaft genannt seien

- die „Gerichtstafel“ des Amtsgerichts Darmstadt unter <http://www.justiz.hessen.de/ag-darmstadt/agda00aa.html> (die dortigen Veröffentlichungen wurden nach dem In-

krafttreten der Verordnung vorübergehend eingestellt) und

- die „Gerichtstafel Sachsen“ unter <http://www.justiz.sachsen.de/gerichtstafel/index.html>.

2. Gezielte Übernahme insolvenzrechtlicher Veröffentlichungen durch Dritte

Die regelmäßigen Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte erfolgen demgegenüber bisher in den Printmedien, und zwar in den landesrechtlich bestimmten Veröffentlichungsblättern und, soweit nach der InsO erforderlich, im Bundesanzeiger.

Diese Veröffentlichungen werden schon seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung durch Dritte, insbesondere durch Verlage, Auskunfteien und Wirtschaftsinformationsdienste, systematisch ausgewertet und über das Internet verbreitet. Die Daten werden dabei teilweise durch Einscannen und elektronische Weiterbearbeitung mit einer Texterkennungs-Software, teilweise aber auch durch manuelle Erfassung der Veröffentlichungstexte aufbereitet. Daneben setzen vermehrt auch Insolvenzverwalter das Internet ein, um in den von ihnen bearbeiteten Insolvenzverfahren wichtige Verfahrensinformationen für Gläubiger zur Verfügung zu stellen und den eigenen Büroapparat zu entlasten.

Als Beispiele für die derzeitige Verbreitung von Informationen über Insolvenzverfahren im Internet können folgende Angebote genannt werden:

- Informationsdienst für Insolvenzverfahren (InsolNet), www.insolnet.de;
- RWS-Verlag Köln (InDat), www.rws-verlag.de/indat;
- STP AG (Winsolvenz – GIS), www.stp.ag/Winsolvenz/gis.

Die genannten Angebote werten den Inhalt des Bundesanzeigers nach Insolvenzeröffnungen im Bereich der Regelinsolvenz aus (so genannte IN-Verfahren). Das Angebot der STP AG enthält darüber hinaus auch Angaben zu Verbraucherinsolvenzverfahren (so genannte IK-Verfahren). Die Basisinformationen über die Verfahren sind bei allen Anbietern uneingeschränkt zugänglich. Der RWS-Verlag bietet darüber hinaus als zusätzlichen, kostenpflichtigen Service Informationen zu vorläufigen Insolvenzverfahren an, wobei hier die Veröffentlichungsblätter der Länder (Staats-, Landesanzeiger, Regierungsamtsblätter, gerichtlich oder landesrechtlich bestimmte Tageszeitungen) ausgewertet werden.

Es liegen keine genauen Erkenntnisse vor, ob die in das Internet eingestellten Verfahrensdaten auf ihre Aktualität hin überprüft und nach welchem Zeitraum sie ggf. gelöscht werden. Lediglich hinsichtlich der vom RWS-Verlag veröffentlichten Daten über vorläufige Insolvenzverfahren ist bekannt, dass diese nach einem Zeitraum von drei Monaten gelöscht werden.

3. Internetveröffentlichungen unmittelbar durch den Bundesanzeiger

Im September 2002 hat die Bundesanzeiger-Verlags-GmbH damit begonnen, diejenigen insolvenzrechtlichen

Veröffentlichungen, die nach dem Gesetz im Bundesanzeiger bekannt zu machen sind, unter der für den „elektronischen Bundesanzeiger“ vorgesehenen Internetadresse www.ebundesanzeiger.de zu veröffentlichen. Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht um eine amtliche Bekanntmachung nach der Insolvenzordnung, sondern um ein neben die amtlichen Printveröffentlichungen tretendes zusätzliches Serviceangebot des Bundesanzeiger-Verlages, das rechtlich ebenso zu bewerten ist wie die unter II. 2 genannten privaten Informationsangebote. Im Unterschied zu diesen privaten Angeboten kommt der Bundesanzeiger-Verlag in seinem Angebot den Vorgaben der Rechtsverordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet weitgehend nach.

4. Insolvenzzrechtlich relevante Daten in anderen Internetangeboten

Daten über die Eröffnung von Insolvenzverfahren, aber auch Informationen über die regelmäßig nicht öffentlich bekannt zu machende Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse (§ 26 InsO) finden sich darüber hinaus in den Angeboten weiterer, nicht speziell insolvenzzrechtlich ausgerichteter Internetanbieter.

So bietet der Verein Creditreform unter www.alexis.de einen kosten- und zulassungspflichtigen Dienst an, mit dem einem eingeschränkten Personenkreis unter Beachtung der Vorschriften der Schuldnerverzeichnisverordnung über das Internet Zugang zu den Daten aus dem Schuldnerverzeichnis gewährt wird. Hierzu zählen auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Abweisung mangels Masse.

Daneben bieten verschiedene Anbieter entgeltlich oder unentgeltlich Online-Auskünfte aus dem Handelsregister an. Hierdurch werden Insolvenzeröffnungen und Abweisungen mangels Masse in Bezug auf Firmen oder Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, für jedermann zugänglich.

Schließlich finden sich in den Online-Angeboten verschiedener Tageszeitungen Recherchemöglichkeiten zu den örtlichen Handelsregistereintragungen. Soweit Veröffentlichungen über Insolvenzverfahren in den Tageszeitungen erfolgen, sind diese Veröffentlichungen teilweise auch in den Online-Ausgaben dieser Zeitungen im Internet recherchierbar.

III. Rechtliche Situation nach Inkrafttreten des InsOÄndG

§ 9 Abs. 1 InsO in der Fassung des InsOÄndG stellt eine Sonderregelung für die gerichtliche Veröffentlichung von Insolvenzzdaten im Internet dar, neben der eine weitere Internetveröffentlichung durch die Insolvenzgerichte auf einer nicht amtlichen Internetseite auch unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 InsO unzulässig sein dürfte.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Verbreitung insolvenzzrechtlicher Daten durch private Anbieter hat sich an der oben unter II geschilderten tatsächlichen Situation durch das InsOÄndG und die Einführung der Internetveröffentlichungen durch die Insolvenzgerichte nichts geändert:

Die wesentliche Verfahrensinformation über die Insolvenzeröffnung wird unverändert im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann dort wie bisher ausgewertet werden. Soweit künftig Veröffentlichungen nur noch im Internet vorgenommen werden, können Dritte jedenfalls den Bildschirminhalt ausdrucken und die Schuldnerdaten dann wie oben beschrieben elektronisch aufbereiten. Da die Internetveröffentlichungen der Gerichte den in § 9 Abs. 2 Satz 3 InsO geregelten Datenschutzerfordernissen zu entsprechen haben, wonach insbesondere ein Kopieren der Daten durch Dritte nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein muss, ist nicht zu erwarten, dass Dritte sich künftig elektronisch aufbereitete Daten über Insolvenzverfahren auf wesentlich leichterem Wege als bisher beschaffen können.

IV. Bewertung der derzeitigen Rechtslage

Wie bereits geschildert, wird sich die Praxis hinsichtlich der Verbreitung insolvenzzrechtlicher Daten durch Dritte mit der Einführung der Internetveröffentlichung in § 9 InsO n. F. nicht ändern. Soweit nach dem gegenwärtigen Stand der Technik ein wirksamer Kopierschutz nicht gewährleistet werden kann, erscheint der „Medienwechsel“ bei der Bekanntmachung vom Printmedium auf das Internet allenfalls geeignet, die Zugänglichkeit und unter Umständen auch die automatisierte Zusammenstellung und Weiterverarbeitung von Insolvenzzdaten durch Dritte zu erleichtern. Die authentische, gezielte und geordnete Präsentation der Veröffentlichungen auf den amtlichen Internetseiten wird jedoch dazu führen, dass der „Veröffentlichungswildwuchs“ zurückgedrängt wird, da die amtliche Internetveröffentlichung eine Richtigkeitsgewähr bietet, die andere Internetanbieter nicht leisten können.

Zu prüfen bleibt, ob der Persönlichkeits- und Datenschutz der Insolvenzzschuldner durch die geltenden rechtlichen Vorschriften hinreichend gewährleistet ist oder ob ergänzende Vorschriften geschaffen werden müssen, um die Verbreitung insolvenzzrechtlich relevanter Daten durch Dritte im Internet – insbesondere nach der Löschung der Veröffentlichung aus dem amtlichen Informationssystem – zu unterbinden.

1. Keine Strafbarkeit der Verbreitung insolvenzzspezifischer Daten nach dem StGB

Zwar ist die Verbreitung insolvenzzspezifischer Schuldnerdaten grundsätzlich geeignet, die Kreditwürdigkeit einer Person zu gefährden, doch fehlt es für eine Strafbarkeit nach § 187 StGB an der Unwahrheit der verbreiteten Behauptung, und zwar unabhängig davon, ob die Schuldnerdaten vor oder nach dem Eintritt einer gesetzlichen Lösungsfrist weiterverbreitet werden.

Für eine Strafbarkeit nach § 203 StGB fehlt es auch nach Ablauf der gesetzlichen Lösungsfristen an einem „Geheimnis“, denn die veröffentlichten Daten sind bis zur Löschung einer Vielzahl von Dritten erlaubterweise zur Kenntnis gelangt.

2. Ordnungswidrigkeit nach § 43 BDSG

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG handelt (u. a.) ordnungswidrig, wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, verarbeitet oder zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält.

Schuldnerbezogene Daten, die von den Insolvenzgerichten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens veröffentlicht werden, unterliegen dem Schutz des BDSG. Sie werden allerdings mit ihrer Veröffentlichung im Internet allgemein zugänglich. Die einmal eingetretene Allgemein zugänglichkeit der Daten dürfte auch mit ihrer Löschung aus dem gerichtlichen Informationssystem nicht entfallen. Außer Frage steht dies, soweit die Daten zugleich in einem Printmedium, etwa dem Bundesanzeiger, veröffentlicht werden, weil die darin enthaltenen Daten dauerhaft allgemein zugänglich bleiben. Aber auch bei einer ausschließlich im Internet vorgenommenen Veröffentlichung kann der Umstand, dass der Veröffentlichungstext nach Eintritt der Löschungsreife aus dem amtlichen Informationssystem gelöscht wird, wohl nicht dazu führen, dass die aus einer allgemein zugänglichen Quelle entnommenen Daten so zu behandeln sind, als seien sie niemals allgemein zugänglich gewesen. Hiergegen spricht jedenfalls das bisherige Verständnis von den – zeitlich unbegrenzten – Wirkungen einer Veröffentlichung. So heißt es in der Kommentarliteratur zum BDSG 1990 ohne irgendeine zeitliche Einschränkung, dass z. B. auch die Inhalte von Rundfunk- und Fernsehsendungen (die ja ebenfalls nicht in einer für jedermann jederzeit einsehbaren Form dokumentiert werden) allgemein zugänglich seien (Simitis, in: Kommentar zum BDSG, 4. Auflage, § 28, Rn. 170).

Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass Daten nur dann allgemein zugänglich seien, wenn sie im Zeitpunkt der Tat allgemein zugänglich seien; dies sei bei nur zeitweise allgemein zugänglichen Daten außerhalb dieses Zeitraums „in der Regel [?] ... nicht der Fall“ (Dammann, in: Kommentar zum BDSG, 4. Auflage, § 43, Rn. 14). Nur wenn man mit dieser Ansicht davon ausgeht, dass die (ausschließlich) im Internet öffentlich bekannt gemachten Daten nach ihrer Löschung nicht mehr allgemein zugänglich im Sinne des BDSG sind, könnte die weitere Verbreitung dieser nicht mehr allgemein zugänglichen Daten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern etwa ein Fall der „unbefugten Verarbeitung“ vorliegt.

Die Klärung dieser Frage bestimmt sich nach § 29 BDSG. Bei Prüfung dieser Vorschrift sind die verschiedenen Phasen der Datenverarbeitung zu unterscheiden:

Unzweifelhaft dürfte sein, dass die Erhebung und (Erst-)Speicherung von Daten aus einer amtlichen Internetveröffentlichung zulässig ist, und zwar nach beiden Alternativen des § 29 Abs. 1 Satz 1 BDSG. Geht man – wofür einiges spricht – davon aus, dass § 29 Abs. 1 BDSG ebenso wie die korrespondierende Löschungsvorschrift in § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG insoweit auf den Zeitpunkt der Erstspeicherung abstellt, bleibt die (bloße) Speicherung in einer Auskunftsdatei auch dann zulässig, wenn die amtliche Internetveröffentlichung zwischenzeitlich gelöscht worden ist.

Ob die Daten an Dritte übermittelt werden können, bestimmt sich nach § 29 Abs. 2 BDSG, der nicht auf das Tatbestandsmerkmal der Allgemein zugänglichkeit abstellt, sondern allein auf die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses des Dritten (soweit nicht der Sonderfall des § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegt) sowie darauf, ob Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 BDSG).

Zu prüfen ist danach, ob bereits die Löschung von der amtlichen Internetseite ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss jedweder Übermittlung begründet. Wie ein Vergleich mit § 35 BDSG zeigt, spricht einiges dafür, dass ein solches Interesse jedenfalls dann nicht besteht, wenn neben dem Tatbestand der Insolvenzeröffnung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch die Umstände mitgeteilt werden, die anschließend zur Löschung von der amtlichen Internetseite geführt haben.

Bezogen auf die Bußgeldvorschrift des § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG bedeutet dies, dass in den genannten Fällen wohl bereits das Tatbestandsmerkmal der „unbefugten Verarbeitung personenbezogener Daten“ nicht verwirklicht ist.

Werden hingegen Informationen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne Zusatzinformation über dessen Beendigung aus einer Auskunftsdatei an Dritte übermittelt, dürfte der Übermittlung das berechtigte Interesse des Betroffenen entgegenstehen, sodass es – für § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BDSG – schließlich darauf ankäme, ob der private Anbieter insgesamt vorsätzlich und schuldhaft handelt. Dies kann zweifelhaft sein, wenn bei der Bekanntmachung im Internet nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Daten ausschließlich im Internet veröffentlicht, dort nach Eintritt der Löschungsreife gelöscht und auch von Dritten jedenfalls nicht über die Lösungsfrist hinaus weiterverbreitet werden dürfen. Schon wegen des Bestimmtheitsgebots dürfte im Zweifel von einer Nichtbußgeldbewehrung auszugehen sein.

3. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche

Ob mittels einer (neuen) gesetzlichen Regelung speziell die Veröffentlichung von aus einer amtlichen Internetveröffentlichung gelöschten Daten – ggf. durch Schaffung einer Bußgeldvorschrift – unterbunden werden soll, wird auch von den zivilrechtlichen Handlungsoptionen des Betroffenen abhängen. Bei der Darstellung dieser Optionen sind nicht nur die allgemeinen zivilrechtlichen Abwehransprüche in den Blick zu nehmen, sondern insbesondere auch § 7 BDSG. Auch soweit das BDSG die Nichterfüllung der Berichtigungsverpflichtung nach § 35 Abs. 1 BDSG nicht bußgeldbewehrt, deckt die Schadensersatzverpflichtung nach § 7 BDSG diesen Fall ab. Dabei trägt die verantwortliche Stelle die Beweislast, die gebotene Sorgfalt beachtet zu haben (§ 7 Satz 2 BDSG).

Darüber hinaus ist der Schuldner nach derzeitiger Rechtslage gegen die Weiterverbreitung seiner im Rahmen des

Insolvenzverfahrens veröffentlichten persönlichen Daten auch durch einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB jedenfalls dann geschützt, wenn diese Daten nach der Löschung aus dem gerichtlichen Informationssystem ohne erkennbaren sachlichen Grund weiterverbreitet werden. Allgemein anerkannt ist, dass auch das Verbreiten wahrer Tatsachenbehauptungen einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen kann. Insbesondere die Prangerwirkung einer Veröffentlichung führt dazu, dass sie unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt nicht verbreitet werden darf, wenn nicht bei der im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 1 GG vorzunehmenden Interessenabwägung ein überwiegendes berechtigtes Interesse für eine Veröffentlichung spricht (vgl. BGH, Urteil vom 8. Februar 1994, NJW 1994, 1281 ff.; BVerfG, NJW 1984, 1784 f.). Ein solches berechtigtes Interesse liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn die Weiterverbreitung der Daten noch zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Löschung aus dem gerichtlichen Informationssystem bereits erfolgt und ein schutzwürdiges Interesse Dritter an der weiteren Verbreitung der Daten nicht erkennbar ist.

So hat der Bundesgerichtshof (NJW 1984, 437) die Weitergabe von Daten über die Eröffnung von Konkursverfahren, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Zwangsvollstreckung zwar im Einzelfall als durch die berechtigten Interessen der Allgemeinheit an einem Schutz vor der Vergabe von Krediten an Zahlungsunfähige oder -unwillige gerechtfertigt angesehen, jedoch zugleich betont, dass stets sorgfältig zu prüfen sei, welches Gewicht den berechtigten Interessen an der Datenübermittlung zukommt und inwieweit schutzwürdige Belange des Betroffenen berührt sind. Hierbei dürfte künftig dem Umstand, dass die Daten aus dem gerichtlichen Informationssystem bereits gelöscht wurden, Bedeutung zukommen. Denn die Vorgaben zur Sicherung und Löschung schuldnerbezogener Daten in der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) sind als Maßstab für die Abwägung zwischen den Interessen des Schuldners und dem Allgemeininteresse heranzuziehen.

V. Bewertung einer gesetzlichen Neuregelung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es sich bei der Frage, wie verhindert werden kann, dass amtlich bekannt gemachte personenbezogene Daten über eine gesetzlich vorgesehene Lösungsfrist hinaus im Internet weiterverbreitet werden, nicht um ein speziell insolvenzrechtliches, sondern um ein allgemeines datenschutzrechtliches Problem handelt. Dass Behörden und Gerichte Informationen, auch solche personenbezogener Natur, die sie Bürgern zur Verfügung stellen wollen, über das Internet veröffentlichen, ist kein Sonderproblem des Insolvenzverfahrens, sondern ist zurzeit in anderen Verfahrensarten, insbesondere im Zwangsversteigerungsrecht, bereits heute gängige Praxis (z. B. unter <http://www.zvg.nrw.de>). Es ist abzusehen, dass die Nutzung des Internets für die behördliche oder gerichtliche Verbreitung personenbezogener oder unternehmensbezogener Informationen künftig in zahl-

reiche weitere Gesetze Eingang finden wird (vgl. etwa § 25 Satz 1 AktG i. d. F. des Transparenz- und Publizitätsgesetzes).

Vor diesem Hintergrund wäre es unzureichend, eine rein insolvenzrechtliche Bußgeldvorschrift vorzusehen, zumal angesichts der zunehmenden Behördenpraxis, auch personenbezogene Daten über das Internet zu verbreiten, die Schaffung einer Vielzahl spezieller Datenschutzvorschriften erforderlich würde. Dies liefe dem mit der geplanten Modernisierung des Datenschutzrechts verfolgten Grundgedanken einer Vereinfachung des unübersichtlich gewordenen datenschutzrechtlichen Regelungswerks zuwider. Die Gesamtproblematik sollte daher aus Sicht der Bundesregierung insgesamt im Rahmen der Vorbereitung der vorgesehenen zweiten Stufe der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, spätestens aber bei Einführung von bundesweiten ausschließlichen Internetveröffentlichungen, vertiefend geprüft werden. In diesem Rahmen kann die Frage näher untersucht werden, ob ein Bedürfnis für spezielle Datenschutzvorschriften in Ergänzung von § 9 BDSG sowie der zugehörigen Anlage besteht und – soweit dieses Bedürfnis bejaht wird – wie eine übergreifende Regelung geschaffen werden kann.

Ein möglicher Lösungsansatz kann dabei in einer Änderung des § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG gesucht werden:

§ 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG bietet im Hinblick auf die bereits aufgezeigten Fragen zu den Tatbestandsmerkmalen „unbefugt“ und „nicht allgemein zugänglich“ in seiner jetzigen Fassung keine verlässliche Bußgeldvorschrift, mit der unterbunden werden kann, dass Dritte Daten aus Bekanntmachungen im Internet nach § 9 InsO übernehmen und über die hierfür geltenden Lösungsfristen hinaus weiterhin im Internet verbreiten.

Jedoch könnte zunächst § 29 BDSG etwa dahin gehend – klarstellend – ergänzt werden, dass die Erhebung und Speicherung von Daten zum Zwecke der Übermittlung und die Übermittlung dieser Daten im Internet, wenn die Daten – wie im Falle der Bekanntmachungen nach § 9 InsO – von öffentlichen Stellen nur vorübergehend im Rahmen gesetzlicher Fristen in das Internet eingestellt sind, nur unter Beachtung dieser Fristen zulässig sind.

Entsprechend könnte außerdem in § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG jeweils das Merkmal „nicht allgemein zugänglich“ geändert werden in „nicht oder nicht mehr allgemein zugänglich“. Dann wäre die Übernahme von Daten aus amtlichen Bekanntmachungen im Internet durch Dritte und deren Verbreitung über die Lösungsfristen der Verordnung zu § 9 InsO hinaus mit einem Bußgeld und ggf. mit einer Strafe (siehe § 44 BDSG) bedroht. Soweit Regelungen über eine zeitlich befristete Bekanntmachung von personenbezogenen Daten z. B. aus Zwangsversteigerungsverfahren eine Frist hierfür vorsähen, wäre dies in gleicher Weise erfasst.

Eine solche Ergänzung der §§ 29 und 43 BDSG bliebe allerdings in der Praxis wirkungslos, solange die Bekanntmachungen aus Insolvenzverfahren nicht nur nach § 9 InsO in Verbindung mit der dazugehörigen Verordnung im Internet erfolgen, sondern – wie eingangs dargestellt – auch im Bundesanzeiger und darüber hinaus auch

in regionalen Blättern. Dann ließe sich nicht mit Sicherheit nachweisen, dass eine Information aus dem Insolvenzverfahren eines Betroffenen, die von einem Dritten nach Ablauf der Lösungsfristen der Verordnung im Internet verbreitet wird, gerade aus der im Internet eingerichteten „Gerichtstafel“ und nicht aus anderen Quellen stammt, wie sie bereits jetzt von den Verlagen, Auskunfteien oder Wirtschaftsinformationsdiensten genutzt werden. Dem weitergehenden Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, auch bei amtlichen Bekanntmachungen in Papierform gesetzlich festzulegen, dass Dritte die veröffentlichten Daten nicht über die Fristen der Verordnung zu § 9 InsO oder andere gleichartige Fristen hinaus im Internet verbreiten dürfen, vermag sich die Bundesregierung derzeit nicht anzuschließen.

Eine gesetzgeberische Lösung in dem angedachten Sinne setzt daher vor einer Ergänzung der §§ 29 und 43 BDSG voraus, dass die amtlichen Bekanntmachungen aus Insolvenz- und anderen gleichartigen Verfahren (z. B. Zwangsversteigerungsverfahren) ausschließlich im Internet vorgesehen und zugelassen werden. Dies lässt sich verwirklichen, sobald der Zugang zum Internet ausreichend verbreitet ist und erste Erfahrungen mit den insolvenzrechtlichen Internetveröffentlichungen nach § 9 InsO vorliegen.

Daher besteht aus Sicht der Bundesregierung derzeit kein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, weil die wesentlichen insolvenzrechtlichen Bekanntmachungen bis auf weiteres auch in den herkömmlichen Veröffentlichungsorganen erfolgen und sich die tatsächliche Situation insoweit nicht zum Nachteil der Schuldner verschlechtert hat. Darüber hinaus sind die Rechte der Betroffenen durch die bestehenden zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gewahrt.

VI. Ergebnisse

1. Insolvenzzrechtliche Veröffentlichungen werden schon seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung durch Dritte, insbesondere durch Verlage, Auskunfteien und Wirtschaftsinformationsdienste, systematisch ausgewertet und über das Internet verbreitet.
2. Da die Internetveröffentlichungen der Gerichte den in § 9 Abs. 2 Satz 3 InsO manifestierten Datenschutzerfordernissen entsprechen müssen, wonach insbesondere ein Kopieren der Daten durch Dritte

nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein muss, ist nicht zu erwarten, dass Dritte sich künftig elektronisch aufbereitete Daten über Insolvenzverfahren auf wesentlich leichterem Wege als bisher beschaffen können.

3. Die gesetzlich vorgesehenen Lösungsfristen für amtliche Internetveröffentlichungen führen jedenfalls solange, wie Parallelveröffentlichungen weiterhin in den Printmedien erfolgen, bei einer Weiterveröffentlichung durch Private nach Ablauf der Lösungsfrist nicht zu einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach den §§ 43, 44 BDSG. Die Lösungsfristen sind aber bei der Prüfung zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche als Maßstab für die Abwägung zwischen den Interessen des Schuldners und dem Allgemeininteresse heranzuziehen.
4. Bei der Frage, wie darüber hinaus verhindert werden kann, dass amtlich bekannt gemachte personenbezogene Daten über eine gesetzlich vorgesehene Lösungsfrist hinaus im Internet weiterverbreitet werden, handelt es sich nicht um ein speziell insolvenzrechtliches, sondern um ein allgemeines datenschutzrechtliches Problem, das im Rahmen der geplanten zweiten Stufe der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes vertiefend geprüft werden sollte.
5. Eine mögliche gesetzgeberische Lösung setzt vor einer Ergänzung der §§ 29 und 43 BDSG voraus, dass die amtlichen Bekanntmachungen aus Insolvenz- und anderen gleichartigen Verfahren (z. B. Zwangsversteigerungsverfahren) ausschließlich im Internet vorgesehen und zugelassen werden. Dies lässt sich verwirklichen, sobald der Zugang zum Internet ausreichend verbreitet ist und erste Erfahrungen mit den insolvenzrechtlichen Internetveröffentlichungen nach § 9 InsO vorliegen.
6. Ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung derzeit nicht, weil die wesentlichen insolvenzrechtlichen Bekanntmachungen bis auf weiteres auch in den herkömmlichen Veröffentlichungsorganen erfolgen und sich die tatsächliche Situation insoweit nicht zum Nachteil der Schuldner verschlechtert hat. Darüber hinaus sind die Rechte der Betroffenen durch die bestehenden zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gewahrt.

